

Zwischen Wettbewerb, Verbraucherschutz und Arzneimittelsicherheit: Die Versandapotheken als eierlegende Wollmilchsau der Arzneimitteldistribution?

**BVDVA-Kongress:
Arzneimittelversandhandel 2015: Strukturiert,
sortiert, Patienten-orientiert
12.06.2015, Berlin**

Referent: Rechtsanwalt Thomas Bruggmann, LL.M.

juravendis
Rechtsanwaltskanzlei

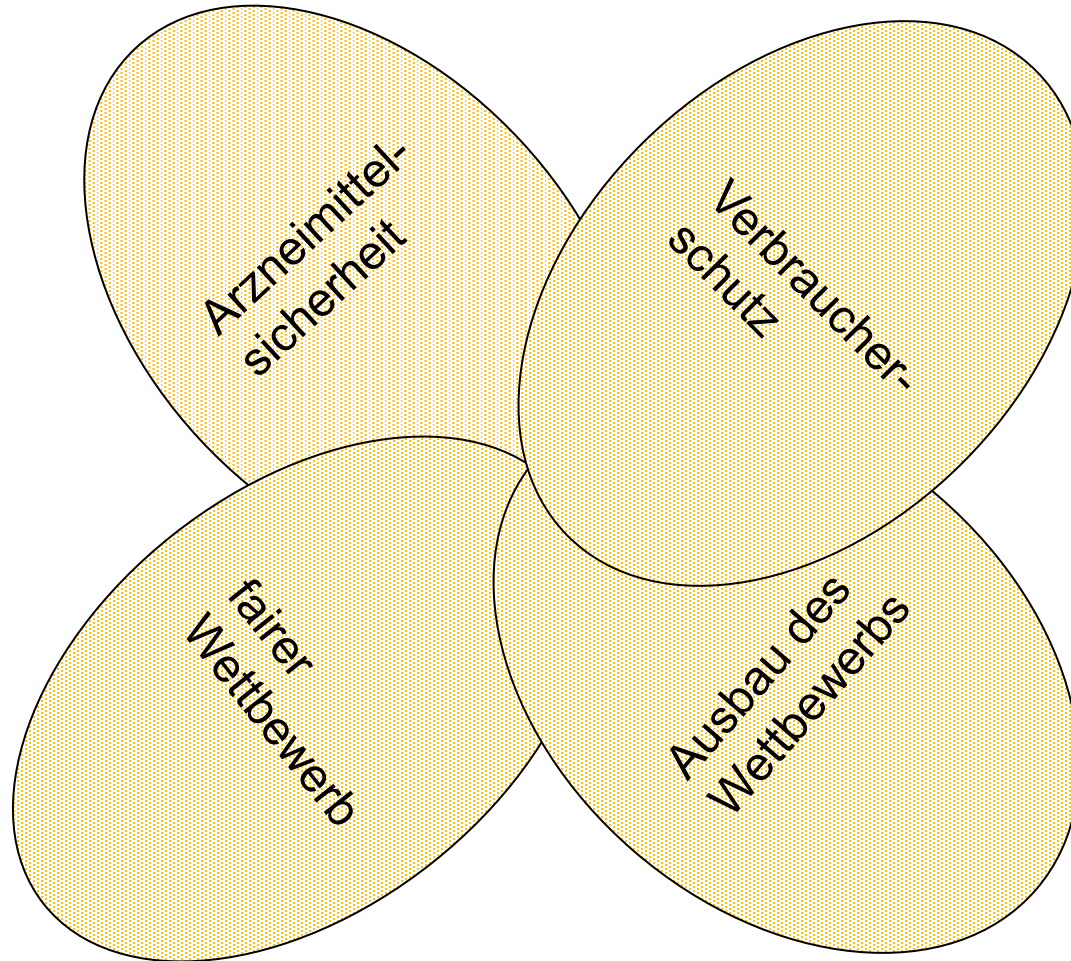
Ziele des Arzneimittelversands in den Augen des Gesetzgebers

„Wegen der besonderen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der **Arzneimittelsicherheit**, des **Verbraucherschutzes**, der Versorgungssicherheit und des **fairen Wettbewerbs**, darf der Versandhandel nur von Apotheken betrieben werden, und zwar nur von solchen, die diesen Erfordernissen entsprechen...

... Zudem können Apotheken Internet und Versandhandel gezielt nutzen, um im **Wettbewerb** im Arzneimittelmarkt ihren Service auszubauen und so die Kundenbindung zu verstärken, was jedoch **in berufsgemessener** Weise zu erfolgen hat.“

Amtliche Begründung zum GKV-Modernisierungsgesetz vom 08.09.2003, BT-Drucksache 15/1525, S. 165

Ziele des Arzneimittelversands in den Augen des Gesetzgebers



Verbraucherschutz vs. Arzneimittelsicherheit

§ 312 d BGB a.F.

1. Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

...

4. Das Widerrufsrecht besteht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht bei Fernabsatzverträgen

(1) zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten wurde,

...

Verbraucherschutz vs. Arzneimittelsicherheit

Sind Arzneimittel „aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet?

Verbraucherschutz vs. Arzneimittelsicherheit

Sind Arzneimittel „aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet?

überwiegende Meinung in der **Literatur** (ebenso **LG Halle**, Urt. Vom 08.01.2013, 8 O 105/12):

Arzneimittel, die vom Verbraucher zurückgesendet wurden, sind zu vernichten, da ihre Unbedenklichkeit nicht mehr gewährleistet werden kann. Sie verderben daher zumindest „rechtlich“ bzw. sind deshalb für eine Rücksendung nicht geeignet – zumal Versandapotheken einem Kontrahierungszwang unterliegen und daher selbst hartnäckige Retournierer beliefern müssten.

Verbraucherschutz vs. Arzneimittelsicherheit

Sind Arzneimittel „aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet?

LG Köln, Urt. v. 24.02.2011, 31 O 451/10: nicht generell ungeeignet

Den gesetzlichen Vorschriften lässt sich gerade nicht entnehmen, dass Medikamente nach einer Rückgabe durch Verbraucher nicht mehr verkehrsfähig sind.

Auch ist bei verbreiteten Medikamenten in Tablettenform wie Paracetamol oder ASS kein Grund ersichtlich, warum diese nicht erneut verkauft werden könnten, wenn die Originalverpackung unbeschädigt ist und nicht besondere Umstände vorliegen.

Verbraucherschutz vs. Arzneimittelsicherheit

LG Köln, Urt. v. 24.02.2011, 31 O 451/10: nicht generell ungeeignet.

Der Kontrahierungszwang nach § 11 a Nr. 3 b ApoG führt ebenfalls nicht zu einem generellen Ausschluss des Widerrufsrechts für Medikamente. Es handelt sich vielmehr um eine Folge der Sonderstellung der Apotheken, die durch andere Vorteile ausgeglichen wird und zu den wirtschaftlichen Risiken des Vertriebs einer Versandapotheke gehört.

Im Ergebnis **ebenso**: **OLG Köln, 6 U 144/13** (Berufung des Beklagten wurde zurückgenommen)

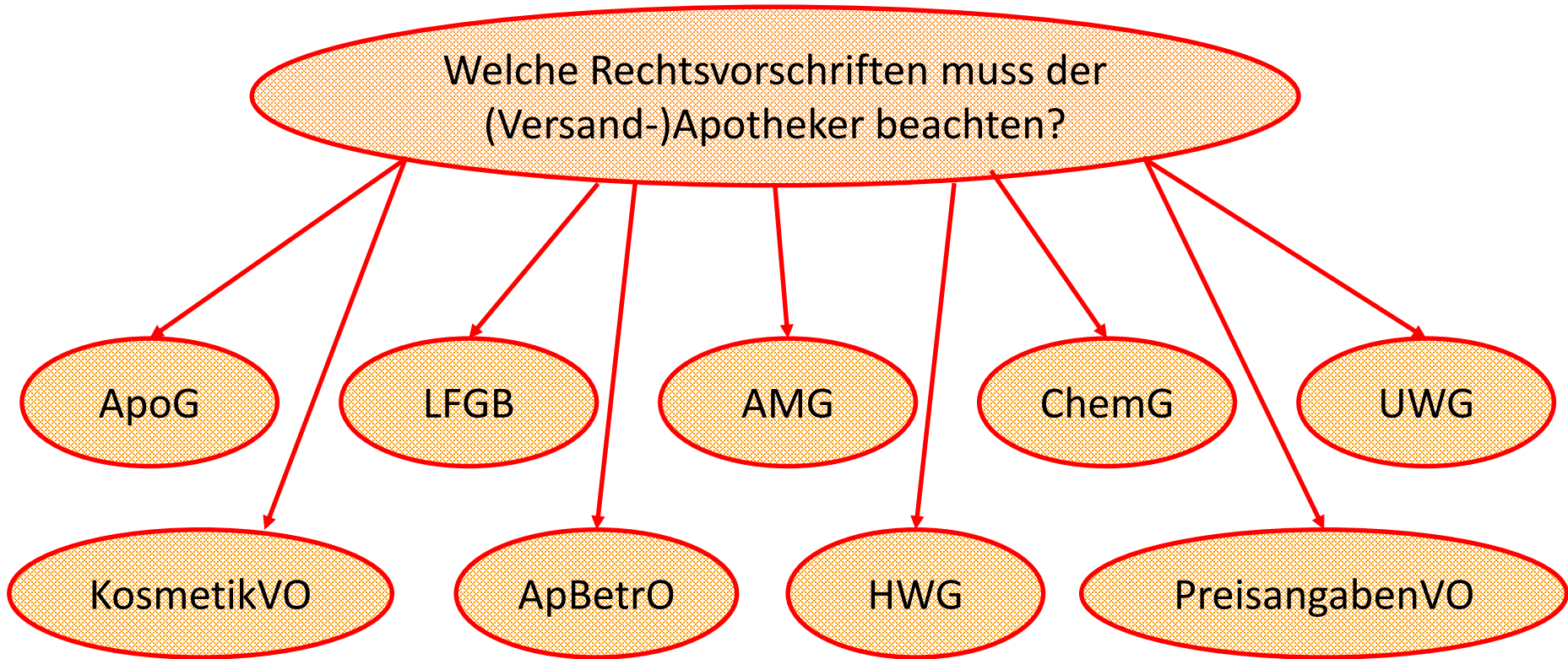
Verbraucherschutz vs. Arzneimittelsicherheit

Seit 13.06.2014: § 312g BGB n.F.:

Das Widerrufsrecht besteht u.a. nicht bei folgenden Verträgen:

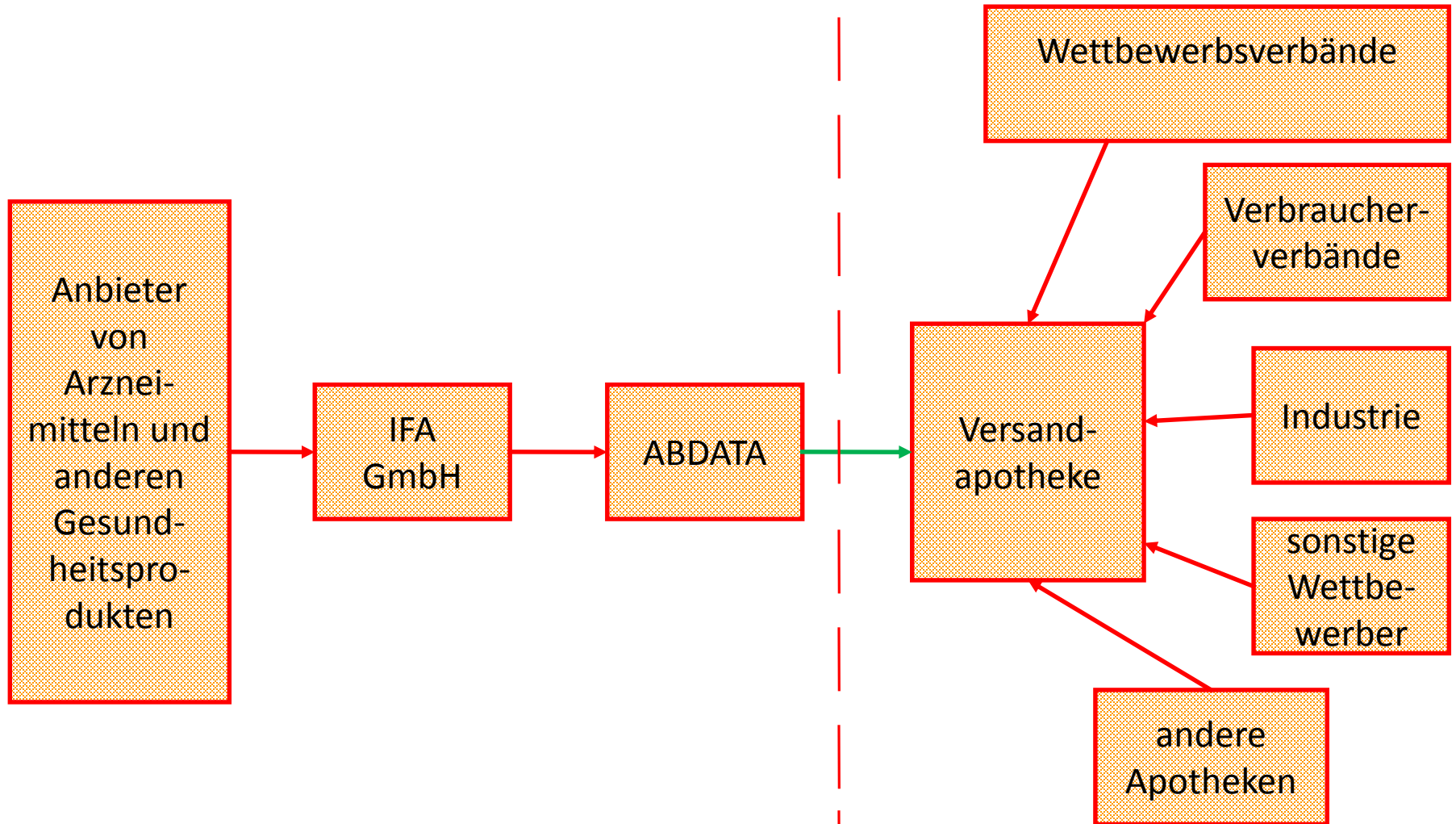
- zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind,
- zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn Ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
- zur Lieferung von Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde.

Theorie vs. Praxis



... und viele andere mehr!

Theorie vs. Praxis



Theorie vs. Praxis

„Sie bieten in Ihrem Internetauftritt unter anderem Himalaya-Salz an.

Diese Bezeichnung sowie die im Zusammenhang mit dieser Bezeichnung auf der Verpackung stilisierte Darstellung des Himalaya-Bergmassivs ist irreführend. Sie suggeriert dem angesprochenen Verkehr, dass das betreffende Salz aus dem Himalaya stammt. Dies trifft nicht zu. Sogenanntes Himalaya-Salz wird vielmehr im Wesentlichen in der pakistanischen Provinz Punjab, und zwar im sogenannten Salt Range, einer Hügelkette südlich des Himalaya, abgebaut.

Insoweit erweist sich Ihre Werbung als irreführend.“

Theorie vs. Praxis

„Dem Apotheker allein obliegt die Verantwortlichkeit für die in seinem Webshop getätigten Werbeaussagen. Er ist es letztlich, der das Produkt dem Kunden anbietet. Aufgrund der daraus für ihn resultierenden Vorteile hat der Apotheker auch für die gemachte Werbeaussage als eigene Handlung einzustehen. Der Apotheker kann sich kaum darauf berufen, mit der Überprüfung seines Angebotes im Hinblick auf heilmittelwerberechtliche Vorschriften überfordert zu sein.“

exemplarisch LG Leipzig, Urteil vom 30.09.2009, 2 HK O 2717/09
im Ergebnis ebenso z.B. das OLG Hamburg

Weitere Beispiele

- Beschränkung der Arzneimittel-Bestellmenge vs. Verbraucherautonomie (Bsp. Nasenspray, Paracetamol)
- Medizinprodukte-Abgabeverordnung: Abgabe von Medizinprodukten, die nicht zur Anwendung durch Laien vorgesehen sind, darf nur an Fachkreise erfolgen (inzwischen „klargestellt“: es sei denn, eine ärztliche oder zahnärztliche Verschreibung wird vorgelegt)
- Pflichtangaben im Online-Handel mit Lebensmitteln (LMIV)

Fazit

Was brauchen wir, um die Ziele des GKV-Modernisierungsgesetzes tatsächlich zu erreichen?

- bessere = in der Realität auch umsetzbare Gesetze
- Richter mit Augenmaß und Verständnis für die Praxis
- Versandapotheker mit starken Nerven!

Fragen oder Anmerkungen?



Franz-Joseph-Straße 48, 80801 München,

Telefon: +49 (0)89 24 29 075-0

Telefax: +49 (0)89 24 29 075-20

E-Mail: info@juravendis.de

www.juravendis.de

Dieser Vortrag ersetzt keine individuelle Rechtsberatung